

12. Während der Veranstaltung muss der Zug möglichst geschlossen gehalten werden. Das selbstständige Halten oder Stehen bleiben einzelner Gruppen oder Fahrzeuge ohne besonderen Grund soll unterbleiben, damit der Zug nicht auseinander gerissen wird.
13. Die Festwagen sind so zu gestalten, dass von ihrem Wenderadius her die gesamte Zugestrecke ohne besondere Rangiermanöver befahren werden kann.
14. Bei der Überführung der Wagen muss eine Absicherung durch Begleitfahrzeuge erfolgen und eine etwa notwendige Beleuchtung sichergestellt sein.
15. Eine ausreichende Haftpflichtversicherung muss abgeschlossen werden. Die Versicherung soll auch die Überführung der Karnevalswagen mit einschließen. Der Veranstalter hat für alle Schäden, die aus Anlass der Durchführung der Umzüge entstehen, zu haften. Ersatzansprüche gegenüber dem Straßenbaulastträger, den Polizeibehörden, dem Landkreis Neuwied und dem Land Rheinland-Pfalz sind ausgeschlossen.
16. Die Teilnehmer haben den Anordnungen der zur Überwachung der Veranstaltung eingesetzten Ordner und Polizeibeamten unbedingt Folge zu leisten. Die Ordner sind eindringlich auf Ihre Aufgabe hinzuweisen; das nahe Herantreten von Kindern und Erwachsenen an die Wagen ist zu unterbinden. Entsprechend ihrer Verantwortung ist der Alkoholenuss einzuschränken. Polizeiliche Befugnisse stehen den Ordner nicht zu.
17. Es dürfen keine Flaschen, Kartons oder andere Verpackungsmaterialien von den Wagenbesatzungen auf die Straße geworfen werden.
18. Die erforderlich werdende Aufstellung von Verkehrszeichen für die Regelung des ruhenden Verkehrs oder evtl. Beschilderung von Umleitungsstrecken hat durch den Veranstalter zu erfolgen.
19. Die Genehmigungsbehörde behält sich die Festsetzung einer Änderung der Fahrtstrecke vor.